

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 20. Jänner 2016

GZ. BMF-310205/0279-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7121/J vom 24. November 2015 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu 1. bis 7. und 10.:**

In Ansehung des Gleichheitsgebotes sind Regelungen zu erlassen, die die gleichmäßige Behandlung aller Abgabepflichtigen ermöglichen. Es entspricht auch dem Gedanken der Verwaltungsökonomie, ein möglichst einheitliches System für möglichst viele Unternehmen statt zahlreiche komplexere Ausnahmen vorzusehen. Zudem wurden Erleichterungen, die im wesentlichen Klein- und Mittelunternehmen treffen, bereits in der Barumsatzverordnung 2015 und im veröffentlichten Erlass des BMF zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht festgelegt.

Möglichen Erschwernissen wurde durch die „Kalte-Hände-Regelung“ und durch die Erleichterung der zeitlich verzögerten Erfassung Rechnung getragen. Darüber hinaus gibt es auch für das 1. Halbjahr 2016 großzügige Übergangsregeln, wonach bei Nichterfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht im 1. Quartal 2016 keine finanzstrafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten sind. Im 2. Quartal 2016 trifft dies auch zu, wenn die Betroffenen besondere Gründe für die Nichterfüllung dieser Pflichten glaubhaft machen können (wenn zum

Beispiel die Anschaffung einer Registrierkasse aufgrund von Nichteinhaltung der Lieferfristen durch die Kassenhersteller nicht möglich war). Außerdem sind Erleichterungen hinsichtlich der Anzahl der zu erfassenden Warengruppen (15 Warengruppen) in der Registrierkasse bei bestimmten Klein- und Mittelunternehmen, die ihre Leistungen an den Letztverbraucher beziehungsweise die Letztverbraucherin erbringen, vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten für die Anschaffung beziehungsweise Umrüstung einer „einfachen“ Registrierkasse mit entsprechendem Sicherheitssystem in der Regel 400 bis 1.000 Euro betragen können. Dem steht eine Prämie von 200 Euro gegenüber, welche mit der Steuerklärung beantragt werden kann; weiters sind die Anschaffungs- beziehungsweise Umrüstungskosten unbegrenzt absetzbar.

Marktrecherchen zufolge stellen die Anschaffungskosten für dem Gesetz entsprechende Registrierkassen gerade für Kleinunternehmen keine besonders starke Belastung dar, zumal kostengünstige und sogar kostenlose Systeme angeboten werden.

#### Zu 8. und 9.:

Die vom Gesetzgeber festgelegte Barumsatzgrenze von 7.500 Euro ist vom Bundesministeriums für Finanzen innerhalb seines Aufgabenbereiches entsprechend zu vollziehen.

Bereits in der Regierungsvorlagen des Steuerreformgesetzes 2015/2016 war die verpflichtende Aufzeichnung der Einzelumsätze mittels Registrierkasse ab einem Nettoumsatz von 15.000 Euro pro Jahr festgelegt. Bei der Festlegung der Betragsgrenze von 30.000 Euro für die „Kalte-Hände-Regelung“ hat man sich einerseits an der Kleinunternehmerregelung in § 6 Abs. 1 Z 27 UStG orientiert und andererseits ist Unternehmen, welche die doppelte Umsatzgrenze der 15.000 Euro – die zur Registrierkassenpflicht führt (§131b Abs. 1 Z 2 BAO) – erreichen, zumutbar, auch im Freien eine Registrierkasse zu benutzen, da andernfalls eine Ungleichbehandlung vorläge.

Zu 11.:

Zu dieser Frage ist klarzustellen, dass, soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird, anders als offenbar vermutet, keine Registrierkassenpflicht besteht (Details siehe Erlass Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, Kapitel 5.6).

Zu 12.:

Steuerhinterziehung stellt eine kriminelle Handlung dar, die einerseits der Allgemeinheit durch Verminderung des Steueraufkommens und andererseits auch den redlichen Unternehmen durch Verhinderung der Wettbewerbsgleichheit schadet. Sie ist daher (finanz)strafrechtlich zu ahnden und zu verfolgen.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

 <b>BMF</b> <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit	2016-01-22T08:41:51+01:00
Unterzeichner		serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT
Signaturwert		w/w8jcl16usDHybZxfZbanYre+WqkGLv8uauBcvXHifvmFTj8MWE6ah3+apXmrJ 0GewJ6kYiZv4X2HZtfoDsm1JbwgYQZ5zmH62a3j9uiRH39Nhc0GP2/cwSmjnr/ cd8gre6l75WeeTc4irD+2ptlsu/J6DÉYzTKiZjAPguJnHSNvxC9J3/JOnt4Baq8 8n8Y/yr+kSBO+UNfLDwwHwYMaM+W9R8GliRtd1aXjs+RS0lcV2OZBdTlewzUT7m faiuQ2sPlvnlvZEEwRMDAEXgiVJE0JvvELIpJlOy76iQ5fgwk2n/DW0S02eSBri N5Y7V/2seiHTG6/0raSyu7sR4ew==
Aussteller-Zertifikat		CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis		Dieses Dokument wurde amtssigniert.

